# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



## ZULASSUNGSSCHEIN

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/42 203

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGB1. I S. 962).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGB1. I Seite 1550).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbann - GUVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560).

## 2. Antragsteller

Rüger & Günzel GmbH Schmelzfarbenfabrik Dornhofstraße 71 6078 Neu Isenburg

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe. Bruttomasse: 46 kg

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 645/87 vom 27.10.1987 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e.v.. Darmstadt einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien tur die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

vom

## 5. Zulassung

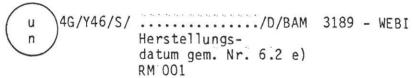
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden. zugelassen.

## 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart durfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewahrleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die tur die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmaßig gefertigten Verpakkungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



- 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmaßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn fur sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse darf 46 kg nicht überschreiten.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

- 8.4 Entfällt
- 8.5 Entfällt

vom

- 8.7 Entfällt
- 8.8 Entfällt
- Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen tur Gefahrgut einsetzt/ befüllt, bekannt sind.
- 10. Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den
  - internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR)
  - internationalen Ubereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID)
  - internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen fur Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstait für Materialforschung und -prüfung. Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 24.03.1988 Unter den Eichen 87 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5 Gefahrqutumschließungen aus Metallen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner Oberregierungsrat



Laboratorium 1.54 Verpackungen

Im Auftrag

ullanun

Dr. D. Hellhammer